

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00046 vom 14. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00046)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00046 du 14 juin 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00046 del 14 giugno 2013

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beigeladenen mit den angefochtenen Verfügungen vom 30. November 2012 (Urk. 2/1-2) von April bis Dezember 2009 eine halbe Rente und von Januar 2010 bis Mai 2011 eine ganze Rente zu.

???????? Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass der Beigeladene für die Zeit von April bis Juni 2010 Anspruch auf eine Viertelsrente und von Juli 2010 bis Dezember 2011 einen Anspruch auf eine ganze Rente habe (Urk 1 S. 2).

2.2???? Insofern die Beschwerdeführerin für die Zeit von April bis Juni 2010 die Zusprechung einer Viertelsrente und von Juli 2010 bis Mai 2011 die Zusprechung einer ganzen Rente an den Beigeladenen beantragte, handelt es sich um eine Drittbeschwerde contra Adressat?. Demgegenüber handelt es sich insoweit, als die Beschwerdeführerin von Juni bis Dezember 2011 die Zusprechung einer ganzen Rente an den Beigeladenen beantragte, um eine zu Gunsten des Beigeladenen erhobene Beschwerde und damit um eine Beschwerdeerhebung pro Adressat?. Die Legitimationsvoraussetzungen sind daher für die Beschwerde, insoweit es sich um eine Drittbeschwerde contra Adressat? und insoweit um eine solche pro Adressat? handelt, gesondert zu prüfen.

### E. 3

3.1???? Insoweit es sich bei der Beschwerde um eine Drittbeschwerde contra Adressat? handelt, gilt es die erwählte Rechtsprechung (E. 1.6) zu berücksichtigen, wonach eine Bindungswirkung der Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die berufliche Vorsorge in Bezug auf den Leistungsanspruch, die Rentenhöhe und den Beginn des Rentenanspruchs besteht, und wonach die Organe der beruflichen Vorsorge zur Beschwerde gegen die Verfügungen der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen, den Invaliditätsgrad oder den Beginn des Rentenanspruchs berechtigt sind.

3.2???? Bei einer durch die Beschwerdeinstanz vorgenommenen Schlechterstellung (reformatio in peius) ist Art. 88 bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) grundsätzlich analog anwendbar (BGE 107 V 17 E. 3b; AHI 2000 S. 303, I 225/99 E. 3; Urteil des Bundesgerichts I 27/07 vom 24. Januar 2008 E. 8). Demzufolge darf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente bei Beigeladenen, welche die Leistung weder unrechtmässig erwirkt noch die Meldepflicht verletzt haben, nur für die Zukunft erfolgen (Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV). Bei gerichtlicher Rentenherabsetzung oder -aufhebung wird die Änderung auf den ersten Tag des Monats wirksam, die der Zustellung des Urteils folgt (BGE 136 V 45 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_58/2008 vom 29. Oktober 2008 E. 7.1).

3.3???? In Nachachtung dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht erkannt, dass die Gutheissung einer Drittbeschwerde für den Beigeladenen dasselbe Ergebnis wie eine reformatio in peius auf eigene Beschwerde hin bewirke, ohne dass er aber im ersten Fall (Drittbeschwerde) eine Schlechterstellung - wie bei einer eigenen Beschwerde - durch Rückzug des Rechtsmittels vermeiden kann, weshalb die in Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV zu Grunde liegende und auch in die Rechtsprechung gemäss BGE 107 V 17 E. 3b eingeflossene sozialpolitisch wertende Überlegung, wonach der gutgläubige Rentenempfänger (das heisst derjenige, welcher keine Meldepflicht verletzt hat) nicht riskieren soll, infolge eines rückwirkenden Herabsetzungs- oder Aufhebungsentscheides bereits bezogene Renten zurückzuerstatten, gleichermassen gelten muss, wenn die Verschlechterung nicht im Rahmen einer reformatio in peius auf eigene Beschwerde der versicherten Person, sondern auf eine Drittbeschwerde hin erfolgt. Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass auf Grund einer Drittbeschwerde eine gerichtliche Rentenherabsetzung oder -aufhebung nur für die Zukunft erfolgen konnte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_58/2008 E. 7.2.2).

3.4???? In BGE 136 V 45 hat das Bundesgericht indes präzisiert, dass eine analoge Anwendung von Art. 88 bis Abs. 2 IVV auf das Verfahren einer (nachträglichen) revisionsweisen, rückwirkenden Herabsetzung oder Aufhebung der Rente beschränkt ist, und dass eine rückwirkende Schlechterstellung bei einer erstmaligen, rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente zulässig ist. Denn im Gegensatz zu einer (nachträglichen) revisionsweisen Herabsetzung der Rente, muss die versicherte Person bei der ursprünglichen Rentenfestsetzung nicht damit rechnen, wegen einer rückwirkenden Reduktion oder Einstellung einer Invalidenrente Geldleistungen zurückzahlen zu müssen, welche sie aufgrund eines rechtskräftigen Rentenentscheids gutgläubig bezogen hat. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung von Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV im Verfahren der erstmaligen, rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente der Invalidenversicherung nicht analog anwendbar (BGE 136 V 45 E. 6.2).

3.5???? Desgleichen muss gelten, dass die erwähnte Rechtsprechung, wonach auf Grund einer Drittbeschwerde eine gerichtliche Rentenherabsetzung oder -aufhebung nur für die Zukunft erfolgen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C\_58/2008 E. 7.2.2), im Verfahren der erstmaligen, rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente der Invalidenversicherung auf eine allfällige gerichtliche Rentenherabsetzung oder -aufhebung keine Anwendung findet, da Art. 88 bis Abs. 2 IVV in diesen Verfahren nicht analog anwendbar ist (BGE 136 V 45).

3.6???? Nach Gesagtem ist im vorliegenden, eine erstmalige, rückwirkende Zusprechung einer abgestuften und befristeten Rente betreffenden Beschwerdeverfahren eine Schlechterstellung, welche den Streitgegenstand auch in zeitlicher Hinsicht umfasst (BGE 125 V 413), zulässig. Ein rechtlich geschütztes Interesse und die Rechtsmittelbefugnis der Beschwerdeführerin im Umfang der Beschwerde contra Adressat in vorliegendem Verfahren sind demnach zu bejahen.

#### **E. 4**

4.1???? Zu prüfen bleibt die Legitimation der Beschwerdeführerin, insofern es sich bei ihrer Beschwerde um eine Beschwerde pro Adressat handelt.

4.2???? Nach der erw?hnten Rechtsprechung (E. 1.8) ist die Vorsorgeeinrichtung, welche der versicherten Person eine Invalidenrente auszurichten hat, auf Grund ihrer nachrangigen Leistungspflicht und der K?rzungsm?glichkeit nach Art. 24 f. BVV 2 durch den Rentenentscheid des Unfallversicherers ber?hrt und damit legitimiert, diesen zu Gunsten der versicherten Person durch Beschwerde beim kantonalen Gericht anzufechten. Das Gleiche gilt auch gegen?ber der Invalidenversicherung, da die Vorsorgeeinrichtung auch dieser gegen?ber lediglich nachrangig leistungspflichtig ist und ?ber eine K?rzungsm?glichkeit nach Art. 24? BVV 2 verf?gt. Der Rentenentscheid der Invalidenversicherung entfaltet als Folge der materiell-kordinationsrechtlichen Regelung Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtung. Demnach hat zu gelten, dass der Vorsorgeeinrichtung, welche eine Invalidenrente nach BVG auszurichten hat, aus einer Leistungsverweigerung durch die Invalidenversicherung ein unmittelbarer Nachteil erw?chst, wobei nicht entscheidend ist, ob die Vorsorgeeinrichtung bereits Leistungen erbringt oder ob die erstmalige Leistungsfestsetzung zur Diskussion steht.

4.3???? Nach Gesagtem ist daher auch ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdef?hrerin an einer Beschwerdeerhebung zu Gunsten des Beigeladenen (?pro Adressat?) zu bejahen.

## **E. 5**

5.1???? Invalidit?t ist die voraussichtlich bleibende oder l?ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunf?higkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidit?t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunf?higkeit ist der durch Beeintr?chtigung der k?rperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsm?glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). F?r die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunf?higkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeintr?chtigung zu ber?cksichtigen. Eine Erwerbsunf?higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht ?berwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

5.2???? Anspruch auf eine Rente haben gem?ss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a.???? ihre Erwerbsf?higkeit oder die F?higkeit, sich im Aufgabenbereich zu bet?tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern k?nnen;

b.???? w?hrend eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunf?hig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c.???? nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

???? Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invalidit?tsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

5.3???? Die r?ckwirkend ergangene Verf?gung ?ber eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgr?nde (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei die Bestimmung

von Art. 88 bis Abs. 2 IVV im Verfahren der erstmaligen, rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente der Invalidenversicherung nicht analog anwendbar ist (BGE 136 V 45 E. 6.2 ). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E. 2d am Ende, 369 E. 2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 f. E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfahrensweise geregelten Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen).

5.4???? Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

## **E. 6**

6.1???? Zu prüfen ist im Folgenden anhand der medizinischen Aktenlage die Arbeitsfähigkeit als Faktor der Invaliditätsbemessung.

6.2???? Dr. med. F.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, stellte in seinem Bericht vom 18. August 2008 (Urk. 6/37) die folgenden Diagnosen (S. 2):

Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

- chronisches lumbospondylogenes Syndrom seit 2001
- Status nach tuberkulöser Spondylodiszitis L2/3 im März 2001 mit dorsaler Spondylodese am 12. April 2001
- Status nach Tuberkulose-Meningitis mit frontalem Abszess und Evakuation über Bohrloch am 2. März 2002

Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

- leichte depressive Episode mit Zukunftsängsten, allgemeinem Rückzug und Antriebslosigkeit seit 2007

????????? Beim Beigeladenen sei im Jahre 2001 eine multilokuläre Tuberkulose festgestellt worden, welche adäquat medikamentös und operativ behandelt worden sei. Der Beigeladene leide gegenwärtig unter einer muskulären Dysbalance. Schwerere Belastungen führen zu Beschwerden im thorakolumbalen Bereich ohne radikuläre Ausfälle. Nach einer kurzen Arbeitsunfähigkeit im April 2008 sei dem Beigeladenen die Stelle als Reinigungsmitarbeiter gekündigt worden. Dadurch sei eine leichte depressive Episode mit Zukunftsängsten ausgelöst worden (S. 3). In der bisherigen Tätigkeit als

Reinigungsmitarbeiter habe vom 14. bis 30. April 2008 und vom 2. Juni bis 31. Juli 2008 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden (S. 2). Die Ausübung behinderungsangepasster Tätigkeiten ohne Heben von Gewichten und ohne repetitive Rumpfbewegungen sei dem Beigeladenen ab dem 1. August 2008 im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten (S. 4 und S. 6).

6.3???? Am 16. November 2009 (Urk. 6/50) führte Dr. F.\_\_\_\_ aus, dass sich die somatische Situation und insbesondere die Beweglichkeit etwas gebessert, und dass die Schmerzen abgenommen hätten. Der Beigeladene nehme an einem Arbeitsprojekt teil und sei dort im Rahmen eines Pensums von 50 % als Nutzer tätig (S. 1). Bis auf weiteres sei eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf über 50 % nicht möglich, da der Beigeladene dafür über einen (behinderungsangepassten) Arbeitsplatz verfügen müsste, bei welchem er Arbeiten sowohl sitzend als auch stehend ausführen könne, keine Lasten über einem Gewicht von 10 Kilogramm heben müsste, keine längeren Gehstrecken zurücklegen und unter keinem Leistungsdruck stehen müsste (S. 2).

6.4???? In ihrem Bericht vom 30. November 2009 (Urk. 6/51/7-9) stellten die Ärzte des Spitals G.\_\_\_\_ (G.\_\_\_\_), Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, fest, dass der Beigeladene vom 8. September bis 12. November 2009 an einem ambulanten interdisziplinären Schmerz-Programm teilgenommen habe, und dass er dabei gelernt habe, beim Arbeiten mit der Nähmaschine gezielt Entlastungshaltungen einzunehmen. In psychischer Hinsicht bestehe eine psychosoziale Belastungssituation (S. 2).

6.5???? Die Ärzte des G.\_\_\_\_, Klinik für Unfallchirurgie, erwähnten in ihrem Bericht vom 3. März 2010 (Zusammenfassung der Krankengeschichte; Urk. 6/55/3-5), dass der Beigeladene am 18. Februar 2010 auf Grund einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes in die Klinik für Rheumatologie des G.\_\_\_\_ eingetreten sei. Im Rahmen der Abklärung sei eine Raumforderung im kleinen Becken mit Verdacht auf eine Reaktivierung der Tuberkulose entdeckt worden (S. 1). Am 19. Februar 2010 sei der Abszess operativ evakuiert worden. Der postoperative Verlauf habe sich komplikationslos gestaltet. Es sei eine tuberkulostatische Behandlung angezeigt (S. 2).

6.6???? Mit Bericht vom 23. April 2010 (Urk. 6/55/1) führte Dr. F.\_\_\_\_ aus, dass es ab Januar 2010 zu einer deutlichen Schmerzzunahme im Bereich des Rückens und des linken Beins gekommen sei. Im Rahmen einer rheumatologischen Untersuchung sei ein Tuberkulose-Senkungsabszess entdeckt worden, welcher die Beschwerden erklären könne. Ab 1. Januar 2010 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %.

6.7???? Die Ärzte des G.\_\_\_\_, Klinik für Infektionskrankheiten und Spitalhygiene, erwähnten in ihrem Bericht vom 20. August 2010 (Urk. 6/66/16-20), dass der Beigeladene gegenwärtig unter stechenden, in die Wirbelsäule ausstrahlenden Schmerzen im linken Oberschenkel, Gelenkschmerzen und unter verschwommenem Sehen leide (S. 2). Nach Auftreten einer Isoniazid-assoziierten toxischen Polyneuropathie sei die tuberkulostatische Medikation geändert worden. Eine am 5. August 2010 durchgeführte CT-Untersuchung der Lendenwirbelsäule (LWS) habe stationäre Stellungsverhältnisse des Fremdkörpermaterials ergeben (S. 3). Es sei eine Weiterführung der tuberkulostatischen Behandlung für mindestens ein Jahr angezeigt (S. 4).

6.8???? Mit Bericht vom 3. Februar 2011 (Urk. 6/66/7-10) erwähnte Dr. F.\_\_\_\_, dass der Beigeladene seine einfachen täglichen Verrichtungen selbstständig erledigen könne. Auf Grund der Schmerzen, einer persistierenden Kraftlosigkeit in den Beinen und einer

allgemeinen M?digkeit sei mit der Wiederaufnahme einer T?tigkeit im ersten Arbeitsmarkt in den n?chsten Monaten nicht zu rechnen. Es sei hingegen sinnvoll, wenn der Beigeladene leichte Arbeiten ausf?hren w?rde, bei welchen er das Arbeitstempo selbst w?hlen und die n?tigen Pausen einlegen k?nnte. Als Reinigungsmitarbeiter habe vom 1. Januar 2010 bis auf weiteres eine Arbeitsunf?higkeit von 100 % bestanden (S. 2).

6.9???? Die ?rzte des Zentrums H.\_\_\_\_, M.\_\_\_\_ (H.\_\_\_\_), stellten in ihrem Gutachten vom 1. November 2011 (Urk. 6/73/2-31) die folgenden Diagnosen (S. 25 f.):

Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsf?higkeit

- disseminierte Tuberkulose mit
- Status nach Spondylodiszitis und Spondylitis L2/3 im Jahre 2001 mit
- Status nach Spondylodese im April 2001
- Status nach zerebralem epiduralem Abszess mit Status nach Bohrlochdrainage im M?rz 2001
- Status nach Evakuation eines pr?sakralen Abszesses mit Affektion des Plexus sacralis links
- leichter sensomotorischer Polyneuropathie, wahrscheinlich toxisch bei Status nach Isozianid-Behandlung

Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsf?higkeit

- psychosoziale Belastungssituation bei
- langj?hrigem Asylstatus
- Sozialamtabh?ngigkeit
- unklarer Wohnsituation
- famili?rer Entwurzelung
- sozialer Vereinsamung
- Status nach depressiver Episode, gegenw?rtig remittiert

???????? Der Beigeladene sei jahrelang tuberkulostatisch behandelt worden. Als Folge davon bestehe heute eine leichte sensomotorische Polyneuropathie. Vor sechs Monaten sei die tuberkulostatische Behandlung abgesetzt worden. Es best?nden keine Hinweise auf ein erneutes Auftreten der Tuberkulose (S. 26). Der Abszess im pr?sakralen Bereich mit Infiltration des Plexus sacralis persistiere, sei aber station?r und es sei deswegen keine Operation angezeigt (S. 15). In psychiatrischer Hinsicht ?berw?gen die psychosozialen Faktoren (S. 24). Eine psychische Erkrankung mit Einfluss auf die Arbeitsf?higkeit bestehe nicht (S. 26).

???????? Auf Grund der orthop?dischen Erkrankung sei der Beigeladene nicht in der Lage, schwere Gewichte zu tragen oder Arbeiten in geb?ckter K?rperstellung auszu?ben. Auf Grund der sensomotorischen Polyneuropathie seien dem Beigeladenen zudem Arbeiten auf Ger?sten nicht mehr zuzumuten. Die Aus?bung seiner bisherigen T?tigkeit im Office eines Restaurants sei ihm vollumf?nglich zuzumuten, sofern er dabei keine schweren Lasten repetitiv tragen m?sse. Auf Grund der ?berlastungsbedingten Schmerzen in der Wirbels?ule bestehe in einer solchen T?tigkeit jedoch eine Einschr?nkung der Leistungsf?higkeit (des

Rendements) im Umfang von 20 %.

???????? In ?bereinstimmung mit der Beurteilung durch Dr. F. \_\_\_ vom 3. Februar 2011 (S. 28) sei dem Beigeladenen die Aus?bung behinderungsangepasster, leichter bis mittelschweren T?tigkeiten, ohne Heben und Tragen von Lasten ?ber einem Gewicht von zehn Kilogramm, ohne Arbeiten in vorn?bergeneigter K?rperstellung und ohne Arbeiten auf Ger?sten im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums, mit einer Einschr?nkung der Leistungsf?higkeit (des Rendements) von 20 % zuzumuten (S. 27).

???????? Seit Januar 2001 habe stets mindestens eine Arbeitsunf?higkeit von 20 % bestanden. Der Beigeladene habe nie mehr eine Arbeitsf?higkeit von 100 % in einem k?rperlich mittelschweren oder schweren Beruf erreicht (S. 28). Der genaue Verlauf der Arbeitsf?higkeit in den bisher ausge?bten T?tigkeiten sei indes nicht mehr zu eruieren. In alternativen T?tigkeiten habe, von akuten Exazerbationen und Komplikationen des Grundleidens abgesehen, seit dem Jahre 2001 eine Arbeitsunf?higkeit von 20 % bestanden (S. 29).

## **E. 7**

7.1???? Den erw?hnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass beim Beigeladenen im Jahre 2001 eine multifokale Tuberkulose mit Spondylodiszitis und Spondylitis im Bereich der Lendenwirbels?ule aufgetreten ist, welche im April 2001 mittels Laminektomie und dorsaler Spondylodese behandelt wurde. Zus?tzlich bestand eine cerebrale Abszedierung, welche im M?rz 2001 mittels Bohrlochdrainage und Tuberkulostatika behandelt wurde (vorstehende E. 6.5, E. 6.7). In der Folge war der Beigeladene in der Zeit vom 1. April 2007 bis 30. Juni 2008 im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums als Officemitarbeiter bei der B. \_\_\_ AG t?tig (Urk. 6/35/1-8 S. 2). Im Februar 2010 kam es zu einer Schmerzzunahme im R?cken und am linken Bein, zu einer Reaktivierung der Tuberkulose und zu einem Abszess im kleinen Becken, welcher mittels Abszessevakuierung und tuberkulostatischer Medikation behandelt wurde (Urk. 6/62). Infolge der tuberkulostatischen Behandlung kam es zu einer leichten sensomotorischen Polyneuropathie. Nach Absetzen der tuberkulostatischen Behandlung im Fr?hjahr 2011 konnten keine Hinweise f?r ein erneutes Auftreten der Tuberkulose festgestellt werden.

7.2???? Das polydisziplin?re Gutachten der ?rzte der H. \_\_\_ vom 1. November 2011 (vorstehend E. 6.9) erf?hlt die nach der Rechtsprechung f?r eine beweiskr?ftige medizinische Entscheidungsgrundlage vorausgesetzten formellen und materiellen Kriterien (vorstehend E. 5.4). Denn einerseits verf?gten die Gutachter als Fach?rzte f?r Innere Medizin, Neurologie, Orthop?dische Chirurgie und Psychiatrie ?ber die f?r die Beurteilung des Gesundheitsschadens des Beigeladenen und der von ihm geklagten Beschwerden angezeigten fachmedizinischen Spezialisierungen. Andererseits setzten sich die Gutachter eingehend mit s?mtlichen medizinischen Vorakten und den Ergebnissen der von ihnen anl?sslich des station?ren Aufenthalts des Beigeladenen vom 19. bis 22. September 2011 (Urk. 6/73/2) am Ort der Begutachtung durchgef?hrten fachmedizinischen Untersuchungen auseinander und begr?ndeten ihre Schlussfolgerungen, wonach der Beigeladene auf Grund seines somatischen Gesundheitsschadens beim Heben und Tragen schwerer Lasten sowie beim Arbeiten in geb?ckter K?rperstellung und auf Ger?sten in seiner Arbeitsf?higkeit beeintr?chtigt ist, und wonach ihm die Aus?bung der bisher ausge?bten T?tigkeit als Officemitarbeiter und die Aus?bung behinderungsangepasster, leichter bis mittelschwerer T?tigkeiten, ohne Heben und Tragen von Lasten ?ber einem Gewicht von zehn Kilogramm,

ohne Arbeiten in geb?ckter K?rperstellung und auf Ger?sten im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums mit einer Einschr?nkung der Leistungsf?higkeit von 20 % zuzumuten sei, in nachvollziehbarer Weise.

7.3???? Die nachvollziehbare Beurteilung durch die ?rzte der H.\_\_\_\_ vermag sodann auch inhaltlich zu ?berzeugen. Insbesondere vermag zu ?berzeugen, dass sie davon ausgingen, dass seit dem Jahre 2001 - abgesehen von Perioden mit einer h?heren Arbeitsunf?higkeit infolge akuter Exazerbationen und Komplikationen des Grundleidens - eine Einschr?nkung der Leistungsf?higkeit von 20 % bestanden habe. Auf die Beurteilung durch die ?rzte der H.\_\_\_\_ kann vorliegend daher abgestellt werden.

7.4???? Aus dem Gutachten der ?rzte der H.\_\_\_\_ vom 1. November 2011 ist der genaue Verlauf der Arbeitsf?higkeit des Beigeladenen in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum Zeitpunkt der Untersuchung des Beigeladenen durch Dr. F.\_\_\_\_ am 1. Februar 2011 (Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 3. Februar 2011; vgl. Urk. 6/73/2-31 S. 28) indes nicht ersichtlich. Denn die Gutachter der H.\_\_\_\_ gingen davon aus, dass sich der genaue Verlauf der Arbeitsf?higkeit des Beigeladenen in den von ihm bisher ausge?bten T?tigkeiten nachtr?glich nicht mehr eruieren lasse (Urk. 6/73/2-31 S. 29). ?

7.5????

7.5.1?? Dem Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 18. August 2008 (vorstehend E. 6.2) l?sst sich entnehmen, dass der Beigeladene bei der Aus?bung der vom 1. April 2007 bis 30. Juni 2008 ausge?bten Vollzeit?tigkeit als Officemitarbeiter bei der B.\_\_\_\_ AG (Urk. 6/35/1-8 S. 2) durch R?ckenschmerzen beeintr?chtigt war, dass er infolge einer Zunahme der Schmerzen in der Zeit vom 14. bis 30. April 2008 und vom 2. Juni bis 31. Juli 2008 im Umfang 100 % arbeitsunf?hig war, und dass ab dem 1. August 2008 in behinderungsangepassten T?tigkeiten ohne Heben von Gewichten und ohne repetitive Rumpfbewegungen erneut eine uneingeschr?nkte Arbeitsf?higkeit bestanden hat. Damit ?bereinstimmend stellte Dr. F.\_\_\_\_ im November 2009 (vorstehend E. 6.3) fest, dass dem Beigeladenen die Aus?bung der von ihm gegenw?rtig ausge?bten T?tigkeit als N?her im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumuten sei, und dass in einer behinderungsangepassten T?tigkeit eine h?here Arbeitsf?higkeit bestehen w?rde. Die ?rzte des G.\_\_\_\_, Rheumaklinik und Institut f?r Physikalische Medizin, ?usserten sich im November 2009 (vorstehend E. 6.4) nicht zum Umfang der Arbeitsf?higkeit des Beigeladenen in der bisherigen T?tigkeit und in behinderungsangepassten T?tigkeiten.

7.5.2?? Gest?tzt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. F.\_\_\_\_ vom August 2008 und November 2009 ist daher davon auszugehen, dass dem Beigeladenen vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009, abgesehen von den Zeitr?umen vom 14. bis 30. April 2008 und vom 2. Juni bis 31. Juli 2008, in welchen je eine Arbeitsunf?higkeit von 100 % bestand, die Aus?bung seiner bisherigen T?tigkeit bei der B.\_\_\_\_ AG und die Aus?bung behinderungsangepasster, k?rperlich leichter bis mittelschweren T?tigkeiten im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten war. Zus?tzlich gilt es diesbez?glich die Beurteilung der ?rzte der H.\_\_\_\_ zu ber?cksichtigen, wonach seit dem Jahre 2001 eine Einschr?nkung der Leistungsf?higkeit von mindestens 20 % bestanden hat.

## **E. 7.6**

7.6.1?? In Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 18. September 2011 ist dem Bericht der ?rzte des G.\_\_\_\_, Klinik f?r Unfallchirurgie, vom M?rz 2010 (vorstehend E. 6.5) zu entnehmen, dass der Beigeladene am 18. Februar 2010 auf Grund einer Reaktivierung

der Tuberkulose mit Abszessbildung im kleinen Becken hospitalisiert wurde und anschliessend operativ und tuberkulostatisch behandelt wurde. Damit übereinstimmend stellte Dr. F.\_\_\_\_ im April 2010 (vorstehend E. 6.6) fest, dass der Beigeladene ab Januar 2010 unter einer deutlichen Schmerzzunahme im Bereich des Rückens und des linken Beins litt und ab 1. Januar 2010 im Umfang von 100 % arbeitsunfähig war. Im Februar 2011 (E. 6.8) stellte Dr. F.\_\_\_\_ fest, dass dem Beigeladenen die Ausübung leichter Arbeiten, bei welchen er das Arbeitstempo selbst wählen und die nötigen Pausen einlegen kann, vollumfänglich zuzumuten sei. In Übereinstimmung mit der Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_ im Februar 2011 gingen die Ärzte der H.\_\_\_\_ in ihrem Gutachten (E. 6.9) davon aus, dass dem Beigeladenen die Ausübung behinderungsangepasster, leichter bis mittelschweren Tätigkeiten, ohne Heben und Tragen von Lasten über einem Gewicht von zehn Kilogramm, ohne Arbeiten in gebückter Körperstellung und auf Gerüsten im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums mit einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 20 % zuzumuten sei.

7.6.2?? Gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_ vom Februar 2011 und diejenige durch die Ärzte der H.\_\_\_\_ ist demnach davon auszugehen, dass in Bezug auf die bisherige Tätigkeit des Beigeladenen und auf behinderungsangepasste Tätigkeiten in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Januar 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestand, und dass dem Beigeladenen die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis mittelschwerer Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. F.\_\_\_\_ vom 1. Februar 2011 (Urk. 6/66/7-10 S. 1) im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums mit einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 20 % zuzumuten war.

7.7.?? Gemäss der medizinischen Aktenlage bestanden in der Zeit ab 1. Januar 2008 folgende Arbeitsunfähigkeiten:

7.8.?? Im Anwendungsbereich von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit gilt die Wartezeit von einem Jahr in dem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Die Praxis sieht eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % als erheblich an (AHI 1998 S. 124; Urteil des Bundesgerichts I 725/05 vom 30. Mai 2006 E. 2). Für die Bestimmung des Rentenbeginns im vorliegenden Fall sind somit auch Perioden zu berücksichtigen, während welcher der Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % aufgewiesen hat.

7.9.?? Die Rentenhöhe ist sowohl vom Ausmass der nach Ablauf der Wartezeit weiterhin bestehenden Erwerbsunfähigkeit als auch von einem entsprechend hohen Grad der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während des vorangegangenen Jahres abhängig. Somit kommt eine ganze Rente erst in Betracht, wenn die versicherte Person während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 70 % arbeitsunfähig gewesen und weiterhin wenigstens im gleichen Umfang invalid im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG ist (Urteile des Bundesgerichts 9C\_718/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 4.1.1 und I 392/02 vom 23. Oktober 2003 E. 4.2.1). Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen somit kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (BGE 121 V 264 E. 6b/cc).

7.10? Teilweise anders geregelt ist die revisionsweise Neufestsetzung des Rentenanspruchs gem?ss Art. 17 ATSG. Nach Art. 88a Abs. 2 IVV ist bei einer Verschlechterung der Erwerbsf?higkeit die anspruchsbeeinflussende ?nderung zu ber?cksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat. Daraus folgt, dass die Erh?hung des Rentenanspruchs eine relevante Verschlechterung der Erwerbsf?higkeit von lediglich drei Monaten, nicht aber eine durchschnittliche Arbeitsunf?higkeit des gleichen Umfangs w?hrend der gesetzlichen Wartezeit voraussetzt. Dies gilt nicht nur bei der revisionsweisen Neufestsetzung einer laufenden Rente, sondern auch dann, wenn gleichzeitig r?ckwirkend beispielsweise eine halbe und eine diese abl?sende ganze Rente zugesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 9C\_718/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 4.1.2; BGE 121 V 264 E. 6b/dd).

7.11?? Damit die Wartezeit f?r den Anspruch auf eine Viertelsrente erf?llt ist, muss der Grad der Arbeitsunf?higkeit in der Summe von 12 Monaten mindestens 480 % betragen ( $480:12=40$ ). Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass auf 9 Monate mit einer Arbeitsunf?higkeit von 20 % ( $9 \times 20=180$ ) noch drei mit einer Arbeitsunf?higkeit von 100 folgen m?ssen ( $3 \times 100=300$ ), also Januar bis M?rz 2010. Somit war das Wartejahr f?r den Anspruch auf eine Viertelsrente am 31. M?rz 2010 bestanden und der Anspruch auf eine Viertelsrente bestand fr?hestens ab dem Monat April 2010 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG).

## **E. 8**

8.1???? Es bleiben die erwerblichen Auswirkungen zu pr?fen. Da sich der Gesundheitszustand des Beigeladenen gem?ss der erw?hnten medizinischen Akten per 1. Februar 2011 in einer erheblichen Weise verbessert hat, ist ein Einkommensvergleich sowohl zum Zeitpunkt des fr?hestm?glichen Rentenbeginns im April 2010 als auch zum Zeitpunkt bei Eintritt des Revisionsgrundes am 1. Februar 2011 durchzuf?hren.

8.2???? Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen k?nnte, wenn sie nicht invalid geworden w?re (Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG). F?r die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgem?ss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des fr?hestm?glichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tats?chlich verdienen w?rde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen k?nnte (BGE 131 V 53 E. 5.1.2; Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2008, 9C\_488/2008, E. 6.4). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, n?tigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angekn?pft, da erfahrungsgem?ss die bisherige T?tigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden w?re. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz m?ssen mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 59 E. 3.1).

8.3???? Angesichts des in Art. 25 Abs. 1 IVV festgehaltenen Abstellens auf die AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen bei der Berechnung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen kann das Valideneinkommen Selbstst?ndig- (Urteil des Bundesgerichts 9C\_428/2009 vom 13. Oktober 2009 E. 3.2.1 mit Hinweisen) wie auch Unselbstst?ndigerwerbender (Urteil des Bundesgerichts 9C\_111/2009 vom 21. Juli 2009 E. 2.1.2 mit Hinweisen) grunds?tzlich auf der Basis der Eintr?ge im individuellen Konto bestimmt werden. Weist das bis Eintritt der Invalidit?t erzielte Einkommen starke und verh?ltnism?ssig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den w?hrend einer l?ngeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_576/2008 vom 10.

Februar 2009 E. 6.2 und 8C\_671/2009 vom 23. Dezember 2009 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

8.4???? Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierte Einkommen nicht hinreichend genau beziffern, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte (Tabellennhne) abzustellen (vgl. AHI 1999 S. 240 E. 3b), wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mit zu berücksichtigen sind (AHI 1999 S. 237, E. 3; Urteile des Bundesgerichts 8C\_163/2008 vom 8. August 2008 E. 3.2.1 und I 97/00 vom 29. August 2002 E. 1.2).

8.5???? Dem Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 6/41) ist zu entnehmen, dass der Beigeladene nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 1997 (vgl. Urk. 6/10/1) insgesamt lediglich während wenigen Monaten, zuletzt vom 1. April 2007 bis 30. Juni 2008 (Urk. 6/35/2) bei der B.\_\_\_\_ AG eine AHV-beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Vor dem Beginn der Wartezeit am 1. Januar 2010 hat der Beigeladene in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2009 Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Urk. 6/104/2) bezogen. Der vom Beigeladenen vor Eintritt des Gesundheitsschadens bei der B.\_\_\_\_ AG erzielte Verdienst stellt daher keine taugliche Grundlage zur Bemessung des Valideneinkommens dar, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin in den angefochtenen Verfügungen vom 30. November 2012 (Urk. 2/1-2) das Valideneinkommen anhand von Tabellennhnen bemass und dabei Tabellennhne für Hilfsarbeiten berücksichtigte (vgl. Urk. 6/80/1). Da der Beigeladene bis anhin ausschliesslich in der Gastronomie und Hotellerie tätig war, sind Tabellennhne für Mitarbeiter der Wirtschaftsabteilung Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie zu berücksichtigen.

8.6???? Nach der Rechtsprechung können Tabellennhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, weshalb der massgebliche Tabellenlohn auf die entsprechende betriebliche Wochenarbeitszeit aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

8.7???? Gemäss der Tabelle A1 (privater Sektor) der LSE 2010 ( [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) ) erzielten Mitarbeiter im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) in der Wirtschaftsabteilung 55-56 (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) im Jahre 2010 einen monatlichen Verdienst von Fr. 3'810.--. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Bereich Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie im Jahre 2011 von 42.3 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2012 S. 90 Tabelle B9.2), eines mutmasslichen Beschäftigungsgrades von 100 % und einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Bereich Gastgewerbe und Beherbergung im Jahre 2010 von 0.0 % (Die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B10.2) resultiert für das Jahr 2011 ein Valideneinkommen von Fr. 48'349.-- (Fr. 3'810.-- x 12 Monate x 40 Stunden x 42.3 Stunden).



Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten sogar über dem Tabellenlohn liegen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C\_382/2007 vom 13. November 2007 E. 6.4). Da der Beigeladene nicht über eine Niederlassungsbewilligung C sondern lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt (Urk. 6/31) ist nicht auszuschliessen, dass er wegen seines Aufenthaltsstatus im Vergleich zu Schweizern und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung C mit einer Lohneinbusse rechnen müsste. Aus diesem Grunde erscheint ein Abzug vom Tabellenlohn im Umfang von insgesamt 10 % als gerechtfertigt. ??????? Weitere einkommensbeeinflussende Merkmale sind beim Beigeladenen, welcher nicht auf Teilzeittätigkeiten angewiesen ist, nicht auszumachen.

9.6???? In der Zeit vom 1. April 2010 bis 31. Januar 2011 bestand gemäss der medizinischen Aktenlage eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten. Dem Beigeladenen war die Erzielung eines Invalideneinkommens aus gesundheitlichen Gründen daher nicht zuzumuten.

???????? Für die Zeit ab 1. Februar 2011 bestand gemäss der medizinischen Aktenlage eine Arbeitsfähigkeit im Umfang einer Vollzeittätigkeit mit einer Verminderung der Leistungsfähigkeit von 20 %. Dies entspricht einer Arbeitsfähigkeit von 80 %. Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 2010 von Fr. 4'901.--, einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2010 von 0.0 % (Die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B10.2), einer durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 2011 von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B9.2), einer Restarbeitsfähigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 80 % und einem Abzug vom Tabellenlohn von 10 % resultiert für die Zeit ab 1. Februar 2011 ein Invalideneinkommen von rund Fr. 44'144.-- (Fr. 4'901.-- x 12 Monate x 40 Stunden x 41.7 Stunden x 0.8 x 0.9).

10.???? Für die Zeit vom 1. April 2010 bis 31. Januar 2011 ergibt der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 48'349.-- mit dem fehlenden Invalideneinkommen einen Invaliditätsgrad von 100 %. Damit ist grundsätzlich ein Anspruch auf eine ganze Rente ausgewiesen.

???????? Für die Zeit ab 1. Februar 2011 ergibt der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 44'144.-- mit dem Valideneinkommen von Fr. 48'349.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 4'205.--. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 9 %. Damit ist ein für einen Rentenanspruch mindestens vorausgesetzter Invaliditätsgrad von 40 % grundsätzlich nicht ausgewiesen.

11.????

11.1?? Wie vorstehend erwähnt (E. 7.9) müssen bei der Bemessung der Wartezeit die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann. Am 2. April 2010 war der Beigeladene während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen (E. 7.11), weshalb ab diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch auf eine Viertelsrente bestand.

11.2?? Wie bereits erw?hnt (E. 7.10) gilt es auch bei einer erstmaligen r?ckwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente die Regelung von Art. 88a Abs. 2 IVV zu beachten, wonach bei einer Verschlechterung der Erwerbsf?higkeit die anspruchsbeeinflussende ?nderung zu ber?cksichtigen ist, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat.

???????? Nach der Rechtsprechung ist Art. 88a Abs. 1 IVV bei einer Verbesserung der Erwerbsf?higkeit im Falle einer r?ckwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Rente analog anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 9C\_233/2009 vom 6. Mai 2009 und 8C\_87/2009 vom 16. Juni 2009; BGE 109 V 125 E. 4a). Gem?ss dieser Bestimmung ist bei einer Verbesserung der Erwerbsf?higkeit die anspruchsbeeinflussende ?nderung f?r die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu ber?cksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich l?ngere Zeit dauern wird; sie ist in jedem Fall zu ber?cksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

11.3?? Obwohl nach Ablauf der Wartezeit am 2. April 2010 die Erwerbsunf?higkeit 100 % betragen hat, betrug die durchschnittliche Arbeitsunf?higkeit im abgelaufenen Wartejahr lediglich 40 %. F?r die Zeit vom April bis Juni 2010 war daher ein Anspruch auf eine Viertelsrente und in Anwendung von Art. 88a Abs. 2 IVV ab Juli 2010 ein solcher auf eine ganze Rente ausgewiesen.

???????? Am 1. Februar 2011 hat sich der Gesundheitszustand des Beigeladenen in einer den Rentenanspruch ausschliessenden Weise ver?ndert. Da davon auszugehen ist, dass die den Rentenanspruch ausschliessende Verbesserung der Erwerbsf?higkeit noch drei Monate nach diesem Zeitpunkt und dar?ber hinaus angehalten hat, ist die Rente nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV auf den 30. April 2011 zu befristen.

11.4?? Nach Gesagtem hat der Beigeladene vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2010 Anspruch auf eine Viertelsrente und anschliessend vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 einen Anspruch auf eine befristete ganze Rente.

???????? In diesem Sinne ist die von der Beschwerdef?hrerin gegen die angefochtenen Verf?gungen in Sachen des Beigeladenen vom 30. November 2012 (Urk. 2/1-2) erhobene Beschwerde teilweise gutzuheissen.

12.???? Gest?zt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabh?ngig vom Streitwert unter Ber?cksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 900.-- festzusetzen. Ausgangsgem?ss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdef?hrerin je zur H?lfte aufzuerlegen. Dem Beigeladenen, welcher sich nicht hat vernehmen lassen, sind keine Kosten aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verf?gungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, in Sachen des Beigeladenen vom 30. November 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beigeladene vom 1. April bis 30. Juni 2010 Anspruch auf eine Viertelsrente und vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 Anspruch auf eine befristete ganze Rente hat.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Y.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.